

## Erste Abteilung.

---

### A. Räumlichkeiten und Gerätschaften.

#### 1. Räumlichkeiten.

Es ist schwer, ausführliche Vorschriften für die zur Einrichtung einer homöopathischen Apotheke nötigen Räumlichkeiten zu geben, da wir von vornherein überzeugt sind, dass die Ausführung derselben in kleineren derartigen Anlagen und bei selbstdispensierenden Aerzten auf Schwierigkeiten stossen dürfte. Grössere Anstalten bedürfen ausgedehnter und gesonderter Räume für den und jenen Teil ihres Geschäftes, während bei kleineren dieselben nur der Geschäftsausdehnung zu entsprechen brauchen.

Hauptregel ist es: bei der Bereitung und Aufbewahrung homöopathischer Arzneimittel alles zu vermeiden, was die Reinheit dieser meist sehr subtilen Präparate im mindesten zu beeinflussen im stande ist. Dahin gehört der Einfluss des Lichtes, des Rauches, starker Gerüche u. s. w., der der letzteren auch insofern, als starkriechende, zu homöopathischen Zwecken zu benutzende Stoffe die übrigen verunreinigen könnten. Sie sind deshalb stets gesondert von diesen zu halten. Ebenso müssen sämtliche homöopathische Mittel, Tinkturen sowohl als Potenzen, vor Sonnenlicht geschützt werden. Gifte sind selbstverständlich nach den Landesgesetzen zu verwahren und zu behandeln.

Die Mobilien müssen aus trockenem, geruchfreiem Holze angefertigt sein.

#### 2. Gerätschaften.

**Flaschen und Gläser.** Sowohl für indifferente Stoffe, als für Arzneimittel sind nur neue, gutgereinigte Flaschen und Gläser zu verwenden.

**Gelbe Gläser.** Gläser von gelber Farbe werden für die durch Sonnenlicht leicht zersetzbaren Substanzen benutzt, da bekanntlich das gelbe Glas die Einwirkung der chemischen Lichtstrahlen verhindert.

**Glasstöpsel-Gläser.** Um das Abreiben von Glasteilchen, welche sich mit dem Medikament vermischen könnten, zu verhindern, werden nur Kaliglas-Gefäße verwendet.

**Gewichte.** Da von Hahnemann das Nürnberger Arzneigewicht benutzt wurde und wir dasselbe an einigen Stellen in unserer Pharmakopöe für Gewichtsverhältnisse zu Grunde legen mussten, so wird bemerkt, um Irrungen vorzubeugen, dass

1 Gran Nürnberger Arzneigewicht = 0,062 Gramm,

1 „ „ „ = 0,851 östr. Gran,

1 „ „ „ = 0,958 engl. Troy,

1 Gramm = 16,09 Nürnberger Gran,

1 „ = 13,71 östr. Gran,

1 „ = 15,43 engl. Gran Troy,

1 Gran östr. Arzneigewicht = 0,072 Gramm,

1 „ engl. Troy = 0,064 Gramm.

**Korke.** Die Korke müssen von bester Qualität und möglichst porenfrei sein.

**Mensuriergläser.** Die Mensuriergläser erleichtern die Arbeit des Tropfenzählens für destilliertes Wasser und Weingeist.

**Mörser.** Zum Zerstoßen sehr harter Substanzen dienen ein blankpolierter, eiserner Mörser und eine dergleichen Keule. (Andere Metalle dürfen dazu nicht verwandt werden.) Für weichere Substanzen genügen die Porzellan-Reibeschalen.

**Presse.** Die Pflanzenpresse muss gut gearbeitet und zerlegbar sein, um sie exakt reinigen zu können. Auch müssen Pressplatten von Porzellan zum Einlegen in die Presse vorhanden sein.

**Presstücher.** Als Presstücher ist ungebleichtes reines Leinen zu verwenden. Aus demselben Material sollen die Press-Säcke bestehen. Die Benutzung ein und desselben Presstuches oder Press-Sackes für mehrere Stoffe ist unstatthaft, vielmehr ist für jeden Stoff ein besonderes Presstuch resp. Press-Sack anzuschaffen.

**Reibeschalen.** Die Reibeschalen und -Keulen müssen entweder aus Porzellan bestehen, das bei ersteren an der inneren Seite, bei

letzteren an der unteren Fläche matt gerieben ist, oder aus Achat. Metallreibeschalen sind nicht gestattet. — Für Gifte und starkriechende Substanzen sind besondere Porzellan-Reibeschalen mit eingebrannter Schrift zu benutzen; z. B. für Quecksilber-Präparate, Alkaloïde, Arsenik, Moschus u. s. w.

**Siebe.** Es sind nur Haar- und Seidensiebe zu verwenden: erstere für gröbere Pulver zu Tinkturen; letztere für die feineren zu Verreibungen. (Die für Milchzucker bestimmten Siebe dürfen zu nichts anderem benutzt werden.) Die Siebe müssen den im Deutschen Arzneibuch gegebenen Vorschriften entsprechen.

**Spatel und Löffel.** Spatel und Löffel müssen von Horn, Bein oder Porzellan angefertigt sein.

**Trichter.** Ebenso dürfen nur Glas- oder Porzellan-, keineswegs Metalltrichter benutzt werden.

**Wagen.** Die Wagen sind in drei verschiedenen Gattungen zu führen:

1. Rezepturwagen.
2. Hornwagen.
  - a) für Milchzucker;
  - b) für Gifte;
  - c) für die übrigen Substanzen.
3. Glaswagen. Zum Abwiegen hygroskopischer und ätzender Substanzen sind ausschliesslich Wagen mit Glasschalen zu verwenden.

**Wiegebrett.** Das Wiegebrett muss aus gutem, trockenem, astfreien Ahornholze gefertigt sein.

**Wiegemesser.** Als Wiegemesser zum Zerkleinern der Pflanzen wird ein aus gutem Stahl gearbeitetes verwandt, welches stets blank zu halten ist.

Es mag noch bemerkt werden, dass die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, welche über die Gerätschaften für allopathische Apotheken erlassen sind, selbstverständlich auch für homöopathische Apotheken ihre volle Gültigkeit haben.

### 3. Die Reinigung der Gerätschaften.

Dass bei Anfertigung homöopathischer Präparate die grösste Sauberkeit beobachtet werden muss, haben wir schon früher betont. Neu in Gebrauch genommene Gerätschaften werden demgemäss der umfassendsten Reinigung unterzogen. Gläser und Flaschen werden mit destilliertem Wasser gereinigt und nach dem Ablaufen bei erhöhter Temperatur getrocknet. Porzellengefässe werden mit kochendem Wasser ausgebrüht und bei erhöhter Temperatur getrocknet.

Nach der Arbeit werden die gebrauchten Gegenstände sofort gereinigt. Porzellengefässe werden wiederholt mit kochendem Wasser ausgebrüht und zwischendurch ganz rein und trocken ausgewischt. Die Presse wird auseinandergenommen, erst mit kaltem, dann mit heissem Wasser abgewaschen und gut getrocknet. Die übrigen Gegenstände werden, wie oben angegeben, gereinigt. Gläser, Flaschen u. s. w., welche für eine bestimmte Tinktur, Essenz oder Potenz benutzt wurden, dürfen, selbst wenn man sie gut reinigen wollte, für keine andere wieder verwandt werden.

## B. Die indifferenten Stoffe.

### 1. Weingeist.

a. **Starker 90%iger Weingeist.** Der käufliche, vollständig fuselfreie Weinsprit wird in eigens dazu bestimmten Apparaten einer nochmaligen Destillation unterworfen. Nach derselben wird er mittelst destillierten Wassers auf das spezifische Gewicht von 0,834 gebracht. Der 90%ige Alkohol muss den im Deutschen Arzneibuch gestellten Anforderungen entsprechen.

Samuel Hahnemann verwandte nur den reinen, von den Pharmakopöen seiner Zeit vorgeschriebenen, schwammzündenden Weingeist, welcher seinem Gehalte nach unserem »starken 90%igen Weingeist« entspricht. Es ist dies der »Spiritus vini rectificatissimus«, dessen Bereitung pag. 308 der alten Sächsischen Pharmakopöe folgendermassen vorgeschrieben ist:

»Spiritus vini rectificatus remissiore arenae calore destilletur, quamdiu ejus stilla imbutum gossypium accensum cum ipsius deflagratione in cineres